



Merkblatt vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU-17/EFTA sind)

- 1. Personen, welche seit fünf Jahren ununterbrochen eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung besitzen und eine erfolgreiche Integration im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen können.**
Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU-17/EFTA sind.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 5-jähriger Aufenthalt**
Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss seit 5 Jahren (ununterbrochener Aufenthalt) im Besitz einer ordentlichen Jahresaufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) sein.
 - 2.2 Beachtung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien**
Es muss ein einwandfreier Leumund vorhanden sein und es liegen keine Berichte von Amtsstellen über Tätigkeiten vor, welche mit dem ordre public nicht vereinbar sind.
 - 2.3 Erlernen der deutschen Sprache**
Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates nachzuweisen, woraus ersichtlich ist, dass aufgrund von mündlichen und schriftlichen Prüfungen mindestens das Referenzniveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios erreicht wird. Bei Ehegatten müssen beide Ehepartner mindestens das Referenzniveau B1 nachweisen. Von der Pflicht zum Nachweis ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben.
 - 2.4 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung**
Es muss ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist ein Bericht über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.
 - 2.5 Ganze Familie**
Familien (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern) können grundsätzlich nur gemeinsam ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.
- 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular A1 beizulegen:**
(Ist der/die Gesuchsteller/in noch nicht 5 Jahre in der gleichen Gemeinde wohnhaft, so sind dem Gesuch zusätzlich die entsprechenden Unterlagen der früheren Wohnsitzgemeinde(n) beizulegen.)
 - Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als ein Monat). Sofern verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend, ist auch ein Betreibungsregisterauszug des Ehepartners einzureichen.
 - Bestätigung, dass keine Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt
 - Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als ein Monat)
 - Zertifikat (akzeptiert werden folgende Zertifikate: TELC, Goethe, ÖSD, fide Sprachenpass) welches bestätigt, dass aufgrund von mündlichen und schriftlichen Prüfungen zumindest das Niveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios in der deutschen Sprache erreicht wurde.
 - Aktuelle Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder allenfalls anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
 - Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder, welcher Auskunft über ihr Verhalten in der Schule gibt
- 4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**
Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen.